

## **1 ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH**

Für unsere sämtlichen Lieferungen, Leistungen und Angebote gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Verträge innerhalb der Geschäftsbeziehung, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Sollten in den von uns gestellten Vertragsformularen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen enthalten sein, haben diese Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **2 VERTRAGSABSCHLUSS**

Alle Angebote von MAIT sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. In Prospekten, Anzeigen, Analysen, Dokumentationen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Zusicherungen von Eigenschaften. Die Erklärung einer Beschaffheitsgarantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch MAIT.

Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb MAIT mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsanlagen. Der Kunde wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 3 der Telekommunikationsschutzverordnung darüber informiert, dass MAIT seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

## **3 LIEFERTERMINE**

Sofern Liefertermine genannt sind, handelt es sich um unverbindliche Termine, die unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung von MAIT stehen. Liefertermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von MAIT im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Termine durch MAIT setzt voraus, dass der Kunde seinen im Auftrag beschriebenen Mitwirkungspflichten selbstständig, qualifiziert und termingerecht nachkommt und insbesondere die von MAIT erbetenen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben erteilt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden die Fristen angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung verlängert. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflusses von MAIT liegen, so verlängert sich die Frist entsprechend. Eine etwaige Verschiebung der Termine hat keinen Einfluss auf den vereinbarten Zahlungsplan.

## **4 PREIS UND FÄLLIGKEIT; AUFRECHNUNG**

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung oder des unterschriebenen Projektvertrages. Die darin genannten Preise sind verbindlich. Sämtliche Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Rechnungen sind nach Rechnungserhalt binnen 10 Tagen netto ohne jeden Abzug zahlbar. Ein Skontoabzug ist prinzipiell nicht zulässig.

Gegen Ansprüche von MAIT kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

### **4.1 Stornierung von vereinbarten Dienstleistungen**

Für die Stornierung von fest vereinbarten Terminen für vor-Ort-Dienstleistungen, Schulungen vor Ort oder in einem unserer Schulungszentren, gelten folgende Regelungen:

Stornierungen müssen schriftlich per Post, Telefax oder per E-Mail bei MAIT eingehen. Bei Absage oder Terminverschiebung durch den Kunden werden folgende Stornogebühren erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| • bis 14 Kalendertage vor Terminbeginn: | kostenlos |
| • 13 - 7 Kalendertage vor Terminbeginn: | 25%       |
| • 6 - 3 Kalendertage vor Terminbeginn:  | 50%       |
| • ab 2 Arbeitstage vor Terminbeginn:    | 75%       |

Die prozentualen Stornogebühren verstehen sich jeweils bezogen auf den vereinbarten Dienstleistungspreis. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der von MAIT berechneten Höhe entstanden ist.

Nach erfolgter Stornierung wird MAIT zwei Alternativtermine vorschlagen. Nimmt der Kunde einen dieser Termine wahr, werden 50% der gezahlten Stornogebühr auf den Dienstleistungspreis angerechnet.

MAIT behält sich vor, Schulungen abzusagen bzw. zu verschieben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den MAIT nicht zu vertreten hat. Ein wichtiger Grund liegt u.a. bei plötzlicher Erkrankung des eingeplanten MAIT-Mitarbeiters vor. Eine zu geringe Teilnehmerzahl gilt ebenfalls als wichtiger Grund. Der Kunde wird unverzüglich über eine Schulungsabsage informiert. Bei einer Absage der Schulung seitens MAIT werden entrichtete Schulungsgebühren erstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche gegen MAIT sind ausgeschlossen.

## **5 GEFÄHRÜBERGANG**

Die Gefahr geht mit Absendung der Ware durch MAIT auf den Kunden über. MAIT versichert die Ware jedoch auf eigene Kosten gegen etwaige Transportschäden.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

## **6 EIGENTUMSVORBEHALT**

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die MAIT aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden MAIT die folgenden Sicherheiten gewährt, die MAIT auf Verlangen nach ihrer Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Höhe der Forderungen von MAIT um mehr als 20% übersteigt.

Die Ware bleibt Eigentum von MAIT. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für MAIT als Lieferant/Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum von MAIT durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertenteilmäßig (Rechnungswert) auf MAIT übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von MAIT unentgeltlich. Ware, an der MAIT (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an MAIT ab. MAIT ermächtigt ihn widerruflich, die an MAIT abgetretenen Forderungen für Rechnung des Kunden im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von MAIT hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit MAIT seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MAIT die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist MAIT berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Ware sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch MAIT liegt kein Rücktritt vom Verträge.

## **7 LIZENZ- / NUTZUNGSRECHTE AN SOFTWARE**

Sofern in den Lizenzbestimmungen der Softwarehersteller oder in einer schriftlichen Vereinbarung nicht anders geregelt, räumt MAIT an einer MAIT-Software, Fremdsoftware (Software, die von einem MAIT unabhängigen Software-Lieferanten entwickelt wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die die Software geliefert wird, ein (alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei MAIT bzw. dem Software-Lieferanten). Art und Umfang des übertragenen Nutzungsrechts richtet sich nach den Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller. Der Kunde hat sicherzustellen, dass diese Software und Dokumentationen ohne MAIT vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Kunden auch auf den Kopien anzubringen.

## **8 ERWERB VON LIZENZ- UND NUTZUNGSRECHTEN**

Die für den Erwerb von Lizenz- und Nutzungsrechten erforderlichen Willenserklärungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Lizenzkaufpreises.

Gerät der Kunde mit der Zahlung des Lizenzpreises in Verzug, kann MAIT nach Ablauf einer von MAIT gesetzten, angemessenen Nachfrist die Nutzung der Software bis zum Ausgleich der Rechnung untersagen. Erklärt MAIT wegen Zahlungsverzugs den Rücktritt vom Vertrag, entfällt das Nutzungsrecht dauerhaft. Der Kunde hat in diesem Fall sämtliche Kopien der Software zu deinstallieren und die Nutzung unverzüglich einzustellen. Die Deinstallation und Nutzungsbeendigung ist durch den Kunden schriftlich zu bestätigen. Die Möglichkeit für MAIT, Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen, bleibt in jedem Fall unberührt.

Sollte der Kunde die Lizenz- oder Nutzungsrechte im Rahmen seines Geschäftsbetriebes berechtigt weiterveräußern, so tritt er bereits jetzt sicherungshalber alle aus Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Lizenzrechte entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) in vollem Umfang an MAIT ab

**9 GEWÄHRLEISTUNG FÜR HARDWAREPRODUKTE**

MAIT haftet für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung innerhalb der vom Hersteller gewährten Gewährleistungs- bzw. Verjährungsfrist. Die Gewährleistungsdauer teilt MAIT auf Anfrage mit. Die Gewährleistungsfrist beträgt in jedem Fall mindestens ein Jahr.

MAIT leistet Gewähr dafür, dass gelieferte Hardwareprodukte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit dieser Hardwareprodukte erheblich mindern. Ferner leistet MAIT Gewähr dafür, dass gelieferte Hardwareprodukte die ausdrücklich von MAIT schriftlich zugesicherten Eigenschaften besitzen. Eine Gewähr für die Weiterveräußerlichkeit der Produkte oder deren Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck übernimmt MAIT grundsätzlich nicht.

Etwas erforderliche Mängelbeseitigungsarbeiten werden je nach Wahl von MAIT beim Kunden, bei MAIT, beim Hersteller oder bei einem Subunternehmer von MAIT durchgeführt.

Ist MAIT zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage oder verzögert sich diese über einen angemessenen Zeitraum aus Gründen, die MAIT zu vertreten hat, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

Mängelanzeigen sind bei erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Anlieferung vorzunehmen. Die Mängelanzeige hat schriftlich unter spezifizierter Angabe von Art, Zeitpunkt des Auftretens und allen anderen erkennbaren Einzelheiten des Mangels zu erfolgen. Mängel, die bei Anlieferung nicht erkennbar waren, sind in gleicher Weise spätestens drei Werktage nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Liefergegenstand ohne Zustimmung von MAIT vom Kunden verändert oder unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt, oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installations- und Betriebsanforderungen von MAIT oder des Herstellers entsprechen. Wird der Liefergegenstand nicht von MAIT installiert, so setzt die Gewährleistung den Nachweis der ordnungsgemäßen Installation durch den Kunden voraus. Die Gewährleistung beginnt bei Vornahme der Installation durch MAIT ab der Herstellung der Betriebsbereitschaft, in sonstigen Fällen ab dem Zeitpunkt der Anlieferung beim Kunden.

Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, kann MAIT dem Kunden die Kosten der Überprüfung zu seinen jeweils gültigen Kundendienstpreisen in Rechnung stellen. Gewährleistungsrechte gegen MAIT stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

**10 GEWÄHRLEISTUNG FÜR GELIEFERTE STANDARDSOFTWARE**

Für Softwarelieferungen und -anpassungen, die auf Grundlage eines Projektvertrages erbracht werden, gelten die dort vereinbarten Gewährleistungsregelungen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausschließlich für die Lieferung von Standardsoftware außerhalb eines Projektvertrages.

Softwareprodukte sowie Betriebssysteme von Drittfirmen (Fremdsoftware), werden von MAIT grundsätzlich auf der Basis und zu den Bedingungen eines zwischen der Drittfirma und dem Kunden gesondert abzuschließenden Softwareüberlassungs- und Lizenz- Vertrages weitergegeben. Für Fremdsoftware leistet MAIT in diesen Fällen keine Gewähr. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen ferner für nicht von MAIT gelieferte Softwarekopien sowie für Software, die auf einem Computersystem betrieben wird, dass nicht die Mindesthardwarekonfiguration und Softwareausstattung gemäß der Software-Produktbeschreibung aufweist.

In den Fällen des Verkaufs von Standardsoftware durch MAIT im eigenen Namen gelten folgende Regelungen: Mängelanzeigen sind bei erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Anlieferung bzw. Inbetriebnahme vorzunehmen. Die Mängelanzeige hat schriftlich unter spezifizierter Angabe von Art, Zeitpunkt des Auftretens und allen anderen erkennbaren Einzelheiten des Mangels zu erfolgen. Mängel, die bei Anlieferung nicht erkennbar waren, sind in gleicher Weise spätestens drei Werktage nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. MAIT wird Software-Fehler, welche die bestimmungsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, berichtigen und zwar nach Wahl von MAIT und je nach Bedeutung des Fehlers entweder durch die Lieferung einer verbesserten Software-Version oder durch Beseitigung oder Umgehen der Auswirkungen des Fehlers. Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche von MAIT erfolglos oder bietet MAIT keine fehlerfreie neue Programmversion an, ist der Kunde berechtigt eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Der Gewährleistungsanspruch entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden selbst oder durch einen Dritten geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den

Mangel nicht ursächlich sind. Der Gewährleistungsanspruch entfällt ferner für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Fehler der Hardware, der Betriebssysteme, Nichtbeachtung der Datensicherungsvorschriften oder sonstige, außerhalb des Verantwortungsbereichs von MAIT liegende Vorgänge zurückzuführen sind oder wenn der Auftraggeber MAIT die Möglichkeit verweigert, die Ursache des gemeldeten Fehlers oder Mangels zu untersuchen. MAIT haftet für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung innerhalb der vom Lizenzgeber/Softwarehersteller gewährten Gewährleistungs- bzw. Verjährungsfrist. Die Gewährleistungsdauer teilt MAIT auf Anfrage mit.

**11 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

Wir haften unabhängig von den vorstehenden und nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden.

Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

Wir haften für Schäden, die wir durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursachen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Die Haftung für die Wiederbeschaffung von Daten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass MAIT deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

**12 AUSFUHRBESTIMMUNGEN**

Der Kunde wird für den Fall des Exports der gekauften Produkte die deutschen und amerikanischen Ausfuhrbestimmungen beachten und seinen Kunden darauf hinweisen, dass im Falle des Exports deutsche und amerikanische Ausfuhrbestimmungen gelten.

**13 ZOLLABWICKLUNG**

Werden Lieferungen auf Wunsch des Kunden unverzollt ausgeführt, haftet der Kunde MAIT gegenüber für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung.

**14 REACH-VERORDNUNG**

Die REACH-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates) trat am 1. Juni 2007 in Kraft. Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung stellt MAIT in der Produktdokumentation oder anderweitig mit dem Produkt entsprechende Informationen der jeweiligen Hersteller bereit, wenn diese die Bereitstellung bestimmter Informationen zu Stoffen der Kandidatenliste für erforderlich halten, um den sicheren Umgang mit dem Produkt zu ermöglichen. MAIT kommt dieser Informationspflicht nach, indem unter <http://www.MAIT.de/reach> eine Zusammenfassung der Links der jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellt wird.

**15 SONSTIGES, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT**

Der Kunde kann die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung von MAIT übertragen. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist ausschließlich der Sitz von MAIT, sofern der Kunde Unternehmer ist. MAIT ist daneben berechtigt, Ansprüche bei dem für den (Wohn-) Sitz oder Aufenthaltsort des Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen. Auf die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendbarkeit des Einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the Internationale Sale of Goods vom 11.4.1980, UNCITRALKaufrecht) wird ausgeschlossen.